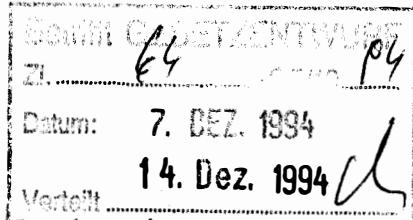


Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 30.11.1994

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.



2/SN-398/ME

Für die Landesregierung
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

St. Böckel

Fd.R.d.A.:

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 WIEN

Eisenstadt, am 30.11.1994
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Zahl: LAD-VD-1581/65-1994

Betr: Pflanzenschutzgesetz; Umsetzung der
Richtlinie 77/93/EWG

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen durch das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (Pflanzenschutzgesetz) sowie Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird, folgendes mitzuteilen:

Zunächst ist festzuhalten, daß, wie in den Erläuterungen dargestellt wird, der Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes einen erheblichen Personal- und Sachaufwand verursachen wird, wobei laut den Kostenschätzungen die Vollziehung Anfangsinvestitionen von ca. 22 Mio. Schilling und laufende Kosten von 8 Mio. Schilling verursachen wird. Offensichtlich sind bei diesen Schätzungen auch die Kosten der Länder enthalten. Genauere Angaben, welche Aufwendungen die Länder erwarten, sind in den Erläuterungen aber nicht enthalten. Es kann aber sicherlich davon ausgegangen werden, daß den Ländern zusätzliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen werden. Gemäß § 3 Z 2 gehören der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden zum amtlichen Pflanzenschutzdienst, denen im Gesetz verschiedene Aufgaben übertragen werden (z.B. § 5 Abs. 2: Kontrollorgane; § 14 Abs. 1: Führung von Verzeichnissen über Betriebe, § 18 Abs. 1: Autorisierung von Betrieben zur Führung von Pflanzenpässen, § 35 Abs. 2: Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen; § 36: Durchführung des Strafverfahrens; § 37: Durchführung der Vollstreckungsverfahren).

Dadurch werden wieder einmal die Länder durch ein Bundesgesetz mit neuen Kosten belastet.

Aus Sicht des Burgenlandes wird daher mit allem Nachdruck die Übernahme der aus dem Vollzug des vorliegenden Entwurfes den Ländern entstehenden Kosten durch den Bund gefordert.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)


Fd.Rd.A.: